

Wahl- und Geschäftsordnung der STB-Jugend

§ 1 Allgemeines

1. Der Schwäbische Jugendturntag (nachfolgend SJTT genannt) wird vom Vorstand der STB-Jugend einberufen, indem Tagungsort und -zeit mindestens acht Wochen vor dem SJTT im STB-Magazin bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor dem SSJTT im STB-Magazin zu veröffentlichen.
2. Der SJTT ist öffentlich, wenn er nichts anderes beschließt.
3. Die Beschlüsse des SJTT werden mit einfacher Mehrheit (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zu den Beschlüssen des SJTT gehören auch die Wahlen.
4. Delegierte der STB-Jugend setzen sich gemäß (§6.2 der Jugendordnung) zusammen aus 4 Grundstimmen der Turngaujugenden und weiteren Delegierten, welche auf Grund der Bestandserhebung des Jahres vor dem ordentlichen SJTT bestimmt werden. Es werden 80 Delegierte – nach Möglichkeit sollte auf die Parität geachtet werden - nach der Bestandsmeldung der Mitglieder zwischen 0-26 Jahren unter den Turngaujugenden in Relation zu den Mitgliedern aufgeteilt. Die Bekanntgabe der Delegiertenzahl erfolgt 6 Monate vor dem SJTT.

§ 2 Eröffnung und Leitung des Turntags

1. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und schließt den SJTT. Er/sie kann den SJTT nur auf dessen Beschluss unterbrechen oder vertagen.
2. Der/die Versammlungsleiter/in hat vor Eröffnung des SJTT die Wahl der Schriftführer/innen (mindestens zwei) durchzuführen. Zum/zur Schriftführer/in kann jedes Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes gewählt werden.
3. Der/die Versammlungsleiter/in hat nach der Eröffnung des SJTT die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlußfähigkeit (§ 1 Abs.1 der Wahl- und Geschäftsordnung der STB-Jugend) zu Protokoll festzustellen und gibt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.
4. Gegen Anordnungen des/der Versammlungsleiters/in können stimmberechtigte Teilnehmer/innen des SJTT Einspruch erheben. Der Einspruch ist von dem/der Einsprechenden zu begründen. Nach Entgegnung des/der Versammlungsleiters/in wird vom SJTT ohne Diskussion über den Einspruch entschieden.

§ 3 Tagesordnung und Ablauf des Turntags

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Über Anträge und Abänderung der Tagesordnung entscheidet der SJTT.
2. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der/die Antragsteller/in und/oder ein/e Berichterstatter/in als erste Redner/in das Wort.
3. An der Aussprache kann sich jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in des SJTT beteiligen. Wortmeldungen haben bei dem/der Versammlungsleiter/in zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste) erteilt.
4. Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zu tatsächlicher, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage, jedoch erst, wenn der/die Vorredner/in ausgesprochen hat. Der/die Versammlungsleiter/in kann zu diesen Punkten immer sprechen.
5. Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung sind Bemerkungen zur Sache von dem/der Versammlungsleiter/in als unzulässig zurückzuweisen. Spricht bei einer Wortmeldung zur Sache der/die Redner/in nicht zur Sache, so hat ihn/sie der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann der/die Versammlungsleiter/in dem/der Redner/in das Wort entziehen.
6. Der SJTT kann auf Antrag die Redezeit beschränken.
7. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Ansprache zulässig.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem SJTT beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Über einen Antrag, der später eingereicht wird, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn der SJTT ihn als dringlich anerkennt. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
2. Antragsberechtigt sind der Vorstand, der Jugendhauptausschuss der STB-Jugend, die Turngaujugenden sowie die weiteren stimmberechtigten Teilnehmer/innen des SJTT.
3. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel die STB-Jugendordnung zu ändern sind unzulässig.

4. Anträge auf Schluss der Aussprache können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden, jedoch nicht vor einem/r Teilnehmer/in, der/die bereits zur Sache gesprochen hat. Über sie wird nach Begründung durch den/die Antragsteller/in und nachdem einem/r Redner/in die Möglichkeit eingeräumt wurde, gegen den Antrag zu sprechen, sofort abgestimmt.

5. Zu den Punkten der Tagesordnung können auch während der Aussprache Anträge eingebracht werden, wenn sie geeignet sind, den zur Verhandlung stehenden Antrag zu verbessern, zu kürzen oder sachlich zu erweitern. Gegenanträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig. Über Verbesserungs-, Abänderungs- und Gegenanträge wird in Zusammenhang mit dem Grundantrag abgestimmt.

6. Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge können auf dem gleichen SJTT nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erneut aufgegriffen werden.

§ 5 Abstimmungen

1. Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitergehende Antrag ist, entscheidet der SJTT ohne vorherige Aussprache.

2. Ein Antrag gilt bei einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als angenommen, wenn die Satzung des STB, die Ordnung der STB-Jugend oder die Wahl- und Geschäftsordnung der STB-Jugend keine andere Mehrheit vorschreibt.

3. Während der Abstimmung wird das Wort zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr erteilt.

4. Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

§ 6 Wahlen

1. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet, der hierzu einen Wahlausschuss einsetzen kann. Anstehende Wahlen müssen auf der Tagesordnung erscheinen, ausgenommen die Wahl der Schriftführer/innen. Der/die Versammlungsleiter/in oder der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt dem SJTT die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt.

2. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Beim Wahlvorgang abwesende Kandidaten/innen können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
3. Wahlvorschläge können vom Vorstand, Jugendhauptausschuss, Wahlausschuss sowie von jedem/r weiteren stimmberechtigten Teilnehmer/in des SJTT bis zum Beginn der Wahlhandlung bei dem/der Versammlungsleiter/in oder dem Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden.
4. Die Wahl erfolgt geheim wenn der SJTT nichts anderes beschließt. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl wird offen gewählt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
5. Erhält keiner der vorgeschlagenen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. In allen weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird erneut gewählt.

§ 7 Niederschrift

1. Über den SJTT und seine Beschlüsse ist von den Schriftführer/innen eine Niederschrift zu fertigen, die von ihnen, von dem Vorstand und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
2. In die Niederschrift sind die Beschlüsse in vollem Wortlaut und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Wichtige Beiträge sollen stichwortartig festgehalten werden.
3. Die Niederschrift ist den Delegierten innerhalb von 8 Wochen zuzustellen.
4. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erhalt beim Vorstand zu erheben. Fehler in der Niederschrift sind zu korrigieren.

§ 8 Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung

Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung können vom SJTT beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht.

§ 9 Gültigkeit

Die vorliegende Fassung der Wahl- und Geschäftsordnung der STB-Jugend des Schwäbischen Turnerbundes e.V. tritt gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 29.11.2014 in Kraft.